

# Satzung des Vereins „Freundeskreis des Landauer Tiergartens e.V.“

## § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Landauer Tiergartens e.V.“. Sitz des Vereins ist Landau in der Pfalz.

## § 2 – Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Landauer Tiergarten ideell und materiell zu fördern. Seine besondere Aufgabe besteht darin, die naturkundliche, volksbildende Wirksamkeit des Tiergartens zu erhöhen sowie die Erhaltung und den weiteren Ausbau dieser Einrichtung durch das Errichten von Tierhäusern, Gehegen oder die Beschaffung neuer Tiere zu fördern. Ferner will er das Interesse an Tier- und Naturkunde in weitesten Kreisen wecken und vertiefen.  
Der Verein will seine Ziele vor allem durch folgende Maßnahmen erreichen:
  - a) Durch gemeinsame Beratung in den Gremien des Vereins,
  - b) durch Führungen und sonstige Veranstaltungen, die geeignet sind, die Aufgaben des Landauer Tiergartens zu unterstützen,
  - c) durch die Schaffung von Einrichtungen, mit Hilfe derer Kontakte zwischen Menschen, insbesondere Kindern, und der Tierwelt hergestellt und gepflegt werden,
  - d) durch die Förderung der Auswertung der bereits vorhandenen Anlagen durch Schulen, Volkshochschulen und Hochschulen,
  - e) durch die Förderung des weiteren Ausbaues des Tiergartens
  - f) durch Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge).
- (2) Mit dem Ziel verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12.1953.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins (§ 13) geht das gesamte Vereinsvermögen auf die Stadt Landau in der Pfalz über, die es für Zwecke des Tiergartens verwendet.

## § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein erworben.

## § 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluß
  - c) durch Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein gegenüber erklärt werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied nach rechtllichem Gehör aus dem Verein auszuschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder wenn es trotz wiederholter Aufforderungen seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Der Ausschluß geschieht durch schriftlichen Bescheid, der begründet sein muß. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Bescheid innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung anrufen.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

## § 5 – Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Spenden
  - c) Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe in eigenem Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag fest, der für Einzelmitglieder und andere Mitglieder verschieden hoch bemessen sein kann.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 1. Januar fällig und bis spätestens 1. März an den Verein zu entrichten.
- (4) Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden stellt der Verein Spendenbescheinigungen aus.
- (5) Das Vermögen und die Erträge des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einer den steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise ordnungsgemäß auszuzeichnen. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.

## § 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Prüfungsberichtes
- b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
- e) die Festsetzung der Mindestbeiträge (§ 5 Abs. 2)
- f) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß (§ 4 Abs. 3)
- g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 13).

## § 8 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen; außerdem auch dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mit Angabe der Tagesordnung. Der Brief ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## § 9 – Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefaßten Beschlüsse enthält und die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer
  - f) bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger berufen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (4) Außer den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern gehören der jeweils für den Tiergarten zuständige Dezernent und der jeweilige Leiter des Tiergartens dem Vorstand an.

## § 11- Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig. Er ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB stehen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des zweiten Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes wird wirksam, wenn der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 – Satzungsänderung und Auflösung

Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 14 – Sonstiges

Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des BGB.

Vorstehende Satzung wurde am 11.12.1975 errichtet (1. Änderung vom 15.01.1990, 2. Änderung vom 31.01.1997). – Eingetragen im Vereinsregister von Landau – Karteiblatt 909 Landau